

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Zwei-Fach-Bachelorstudium im Fach Gräzistik an der Universität Potsdam

Vom 3. April 2014

i.d.F. der Dritten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Zwei-Fach-Bachelorstudium im Fach Gräzistik an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 20. Februar 2025¹

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 sowie 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 37), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 33]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), am 3. April 2014 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:²

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Studiums
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Module und Studienverlauf
- § 6 Prüfungswiederholung
- § 7 Aufenthalt im Ausland
- § 8 Fremdsprachenkenntnisse
- § 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Zwei-Fach-Bachelorstudium im Fach Gräzistik der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Art des Studiums

Das Bachelorstudium im Fach Gräzistik wird an der Universität Potsdam im Rahmen eines Zweifächer-Studiums angeboten. Dabei kann Gräzistik nur im zweiten Fach im Umfang von 60 Leistungspunkten studiert werden.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Der akademische Grad Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bildet das Studium die Voraussetzung für darauf aufbauende Masterstudiengänge. Der Bachelorstudiengang verfolgt das Ziel, ein fachbezogenes Grundlagenwissen sowie praxis- und wissenschaftsorientierte Kenntnisse in dem Fach Gräzistik zu vermitteln. Hierbei werden die Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft gelegt und die Sprachkenntnisse erweitert sowie praktische Fähigkeiten durch ein Projekt oder Praktikum gefördert, die auf mögliche Berufsfelder wie etwa im Verlags-, Museums- oder Bibliothekswesen sowie im Literatur- und Kulturbetrieb Bezug nehmen.

(2) Der Studiengang befähigt die Studierenden, auch schwierige griechische Texte ohne Hilfsmittel zielsprachenorientiert zu übersetzen, deutsche Texte, die dem antiken Gedankenkreis zugeordnet sind, ins Griechische zu übertragen, Elemente der griechischen Sprache in metasprachlichen Kategorien zu beschreiben und sprachvergleichend über die Funktion von Sprache überhaupt zu reflektieren, griechische Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung auf der Basis wissenschaftlicher Forschungen zu interpretieren, Texte in ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontext einzuordnen und in ihrer Bedingtheit zu verstehen, die Rezeption von Texten und Vorstellungen bis in die Gegenwart zu verfolgen, Wurzeln europäischen Denkens und Handelns in

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2025.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. Mai 2014.

der antiken Kultur zu benennen, Inhalte der antiken Kultur und anderer Disziplinen (z.B. Geschichte, Kunst, Religion, Philosophie) fachübergreifend zu vernetzen.

(3) Die fachlich-methodisch fundierte Auseinandersetzung mit antiken Texten und die darauf basierende Diskussion über antike Kultur (u.a. Philosophie, politische Theorie und Praxis, religiöse Weltdeutungen und gesellschaftliche Wertvorstellungen) befähigt die Studierenden, sich selbst dazu zu positionieren (Persönlichkeitsbildung), sich reflektiert an aktuellen gesellschaftlichen Diskursen zu beteiligen und Gesellschaft mitzugestalten. Auf die Ausbildung persönlicher, sozialer und gesellschaftlicher Kompetenzen wird sowohl bei der inhaltlichen Gestaltung der Lehrveranstaltungen geachtet wie auch bei den dort verwendeten Kommunikationsformen. Im Studium erwerben und festigen die Studierenden zugleich ihre kommunikativen Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen, die vielfältigen Anforderungen in ihren künftigen Berufsfeldern zu bewältigen. Dazu zählt insbesondere die Bereitschaft, im Team zu arbeiten und Konfliktsituationen zu meistern. Sie zeigen sich in der Lage, ihre Leistungen selbstkritisch einzuschätzen und Kritik anzunehmen. Die Studierenden verbessern des Weiteren ihre Professionalität im eigenständigen Arbeiten, insbesondere mit Blick auf Kreativität, Selbstdisziplin und Zeitmanagement.

§ 4 Teilzeitstudium

Das Bachelorstudium im Fach Gräzistik ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 5 Module und Studienverlauf

(1) Das Bachelorstudium im Fach Gräzistik als Zweitfach setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

	Name des Moduls	LP
	I. Pflichtmodule	
GRI_BA_005	Basismodul Einführung Griechisch	6
GRI_BA_001	Aufbaumodul Griechische Kultur	6
Z_AG_BA_01	Basismodul Sprachkompetenz Griechisch	9
GRI_BA_006	Basismodul Literaturwissenschaft Griechisch	9

GRI_BA_004	Basismodul Lektüre Griechisch	6
GRI_BA_007	Basismodul Kulturwissenschaft Griechisch	6
GRI_BA_011	Aufbaumodul Literaturwissenschaft Griechisch	12
GRI_BA_012	Exkursion Griechisch	6
	Summe	60

(2) Studierende, die Latinistik im Erstfach und Griechisch im Zweitfach studieren, müssen statt des Aufbaumoduls Griechische Kultur (GRI_BA_001) das Ausgleichsmodul Erstfach Latinistik (GRI_BA_010) belegen.

(3) Die Beschreibungen der in Absatz 1 aufgeführten Module regelt die Satzung für den Modulkatalog der Philosophischen Fakultät (MK Phil-Fak) zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam. Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen sind den Tabellen im Anhang 1 zu entnehmen.

(4) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium ist im Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 6 Prüfungswiederholung

Bei Prüfungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, setzt die Wiederholungsprüfung eine nochmalige Belegung und Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung voraus, wenn die Wiederholungsprüfung nicht in derselben Veranstaltung möglich ist.

§ 7 Aufenthalt im Ausland

Im Bachelorstudium wird ein Aufenthalt im Ausland im dritten oder vierten Fachsemester im Umfang von einem Semester nachdrücklich empfohlen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

(1) Für ein erfolgreiches Studium des Bachelorstudienganges im Fach Gräzistik werden Sprachkenntnisse in Altgriechisch auf dem Niveau des Graecums empfohlen.

(2) Studierenden, die nicht über die erforderlichen Sprachnachweise verfügen, wird empfohlen, die notwendigen Kenntnisse bis zum Ende des zweiten Fachsemesters durch Sprachkurse am Zessko der Universität Potsdam oder an anderen Einrichtungen zu erwerben.

§ 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Bachelorstudiengang Gräzistik immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung für das Bachelorstudium in den Fächern Latinistik und Gräzistik an der Universität Potsdam vom 23. Februar 2006 tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Danach werden Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung in Gräzistik immatrikuliert wurden, in die neue Ordnung übergeleitet.

Anhang 1: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 5 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Philosophischen Fakultät (MK PhilFak) zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam. Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	LP	PM/ WPM	Zugangsvoraussetzung
GRI_BA_001	Aufbaumodul Griechische Kultur	6	PM	siehe MK PhilFak
GRI_BA_004	Basismodul Lektüre Griechisch	6	PM	siehe MK PhilFak
GRI_BA_005	Basismodul Einführung Griechisch	6	PM	siehe MK PhilFak
GRI_BA_006	Basismodul Literaturwissenschaft Griechisch	9	PM	siehe MK PhilFak
GRI_BA_007	Basismodul Kulturwissenschaft Griechisch	6	PM	siehe MK PhilFak
GRI_BA_011	Aufbaumodul Literaturwissenschaft Griechisch	12	PM	siehe MK PhilFak
GRI_BA_012	Exkursion Griechisch	6	PM	siehe MK PhilFak
GRI_BA_010	Ausgleichsmodul Erstfach Latinistik	9	PM	siehe MK PhilFak
Z_AG_BA_01	Basismodul Sprachkompetenz Griechisch	9	PM	siehe MK PhilFak

Anhang 2: Studienverlaufsplan

Kürzel	Modul	Semester					
		1	2	3	4	5	6
GRI_BA_005	Basismodul Einführung Griechisch						
	Übung: Einführung in die Klassische Philologie	2					
	Übung: Repetitorium	3					
	Prüfung	1					
GRI_BA_001*	Aufbaumodul Griechische Kultur						
	Übung		5				
	Prüfung		1				
Z_AG_BA_01	Basismodul Sprachkompetenz Griechisch						
	Übung: Grammatik I			3			
	Übung: Grammatik II				3		
	Übung: Klausurenkurs					2	
	Prüfung					1	
GRI_BA_006	Basismodul Literaturwissenschaft Griechisch						
	Seminar: Prosa			3			
	Seminar: Dichtung				3		
	Prüfung				3		
GRI_BA_004	Basismodul Lektüre Griechisch						
	Übung: Lektüre Prosa	2					
	Übung: Lektüre Dichtung	2					
	Prüfung	2					
GRI_BA_007	Basismodul Kulturwissenschaft Griechisch						
	Vorlesung/Seminar/Übung		3				
	Prüfung		3				
GRI_BA_011	Aufbaumodul Literaturwissenschaft Griechisch						
	Aufbauseminar: Literaturwissenschaft					3	
	Methoden der Texterschließung (Übung)				3		
	Übung: Lektüre					3	
	Prüfung					3	
GRI_BA_012	Exkursion Griechisch						
	Übung: Vor- und Nachbereitung der Exkursion			3			
	Exkursion			3			
	Summe	12	12	12	12	12	0

* Studierende, die Latinistik im Erstfach und Griechisch im Zweifach studieren, müssen statt des Aufbaumoduls Griechische Kultur (GRI_BA_001) das Ausgleichsmodul Erstfach Latinistik (GRI_BA_010) belegen.